

3. Ergänzung zur Drucksache: 0387/2012/BV
Heidelberg, den 06.12.2012

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Beteiligung:

Betreff:

**Sanierung Erlenweghalle
Investitionszuschuss zum Bau eines
„Kinder- Jugend- und
Seniorensportzentrums“**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	N	() ja () nein	
Gemeinderat	18.12.2012	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die ergänzenden Informationen zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Siehe Drucksache 0387/2012/BV

B. Begründung:

Die zugrundeliegende Vorlage DS 0387/2012/BV wurde am 09.10.2012 im Haupt- und Finanzausschuss zurück an den Sportausschuss am 15.11.2012 verwiesen. Hier wurde die Verwaltung aufgefordert, bis zum Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2012 die Eckpunkte des zu schließenden Erbbaurechtsvertrages mit der TSG Rohrbach mitzuteilen.

Die Laufzeit des Erbbaurechts wird 60 Jahre betragen. Hinsichtlich des Heimfalls gelten die bei Erbbaurechtsverträgen üblichen Regelungen, d.h. dass das Erbbaurecht bei vertragswidrigem Verhalten, wie z.B. ausbleibenden Erbbauzinszahlungen, widerrechtlicher Nutzung des Gebäudes oder Insolvenz des Berechtigten an die Stadt Heidelberg heimfällt. Bei einer evtl. Entschädigung für das Gebäude werden die Zuschüsse der Stadt Heidelberg berücksichtigt.

Die benötigte Grundstücksfläche beträgt ca. 2.500 qm. Bei einem Bodenwert von 40,-- €/qm und einem Erbbauzinssatz von 5 % des Bodenwertes beträgt der Erbpachtzins 5.000 € jährlich, wobei grundsätzlich aufgrund der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins eine Reduzierung auf 10%, d.h. 500 €/Jahr gewährt wird. Diese Zahlen sind jedoch noch nicht mit dem Verein besprochen und stehen unter dem Vorbehalt der Einigung.

Das Belegungsrecht durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung wird unabhängig vom Erbbaurechtsvertrag mit der Zuschussvereinbarung geregelt.

Wie in der zweiten Ergänzungsvorlage bereits mitgeteilt, werden hier die Belange des Vereins zwar berücksichtigt, die Belegung der Halle erfolgt aber ausschließlich über das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. Hierbei werden vorrangig die schulischen Bedürfnisse berücksichtigt.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner